

TOP 46:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des BDBOS-Gesetzes

Drucksache: 786/16 (neu)

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt darauf, der öffentlichen Verwaltung die nötige Flexibilität für die künftigen Herausforderungen und Anforderungen, die durch den steten Wandel in staatlichen Kommunikationsinfrastrukturen verursacht werden, zu geben. Hierzu soll das Aufgabenspektrum der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) jederzeit erweitert werden können, indem eine entsprechende Öffnungsklausel in den Gesetzentwurf aufgenommen wird.

Die BDBOS wurde im April 2007 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gegründet. Zu den zentralen Aufgaben der BDBOS zählen der Aufbau, der Betrieb und die Weiterentwicklung des bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungskräfte sowie der Katastrophen- und Zivilschutzbehörden in Bund und Ländern.

Der Gesetzentwurf sieht neben der Einfügung der oben genannten Öffnungsklausel im BDBOS-Gesetz folgende weitere Regelungsgegenstände vor:

- die Klarstellung - gleich zu Beginn des Gesetzes -, dass der Zweck des BDBOS auch nach Übertragung weiterer Aufgaben insbesondere im Aufbau und Betrieb des Digitalfunks besteht;
- die Einführung der Möglichkeit des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der für die Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme;
- die Klarstellung, dass der beim BDBOS bestehende Verwaltungsrat allein für die in § 2 Absatz 1 Satz 1 BDBOSG geregelten Belange des Aufbaus, Betriebens und der Weiterentwicklung des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie der Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit zuständig ist. Dabei soll dem Verwaltungsrat insoweit die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit die zuvor genannten Belange nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BDBOSG betroffen sind oder die Übertragung von Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BDBOSG-E

im Raum steht, obliegen. Außerdem soll der vom Verwaltungsrat aufzustellende Jahresabschluss auf die in § 2 Absatz 1 Satz 1 BDBOSG geregelten Aufgaben fixiert werden;

- die Festlegung, dass der jährlich zum 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr zu erstellende Wirtschaftsplan Investitionen und Aufwendungen für die in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 BDBOSG fixierten Aufgaben gesondert auszuweisen hat;
- die Aufhebung der in § 18 BDBOSG geregelten Übergangsvorschriften und der in § 19 BDBOSG vorgesehenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen zu erheben.